



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT


Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An die
Regierungspräsidien
Stuttgart
Freiburg
Karlsruhe
Tübingen

Stuttgart 20. November 2018
Aktenzeichen 5-8951.26/45
(Bitte bei Antwort angeben!)

Unteren Wasserbehörden
- Stadt- und Landkreise -

nachrichtlich
LUBW
ZSV Tübingen

 Ausbau von kommunalen Kläranlagen zur Spurenstoffelimination -
Kriterien zur Auswahl der Anlagen und Anforderungen an den Betrieb

Arbeitspapier Spurenstoffelimination auf kommunalen Kläranlagen
in Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Baden-Württemberg fördert aus Vorsorgegründen bereits seit mehreren Jahren den Bau von Anlagen zur Spurenstoffelimination auf kommunalen Kläranlagen. Inzwischen sind 14 Anlagen in Betrieb und 16 weitere in Bau oder Planung. Der Ausbau erfolgt entsprechend dem Spurenstoffkonzept Baden-Württemberg insbesondere an empfindlichen Gewässern (z. B. Trinkwassergewinnung, hoher Abwasseranteil) und Belastungsschwerpunkten.

Auf Bundesebene wird die Frage, nach welchen Gesichtspunkten Kläranlagen für einen Ausbau zur Spurenstoffelimination ausgewählt werden sollen, derzeit im Rahmen des Stakeholder-Dialogs zur Spurenstoffstrategie des Bundes diskutiert. Ziel ist dabei die Erarbeitung eines bundesweiten Orientierungsrahmens.

Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat nun in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Spurenstoffe und in Abstimmung mit den Regierungspräsidien ein Arbeitspapier erstellt, anhand dessen die Wasserbehörden im Land Zielvorstellungen entwickeln sollen, für welche Kläranlagen eine Spurenstoffelimination im Sinne von „No-Regret-Maßnahmen“ anzustreben ist. Die vorliegenden Kriterien geben den derzeitigen Diskussionsstand wieder und werden auch als Impulse in die laufenden Diskussionen beim Bund eingebracht.

Das Arbeitspapier konkretisiert die fachlichen Kriterien für den weiteren Ausbau von kommunalen Kläranlagen in Baden-Württemberg mit einer Spurenstoffelimination, definiert die Anforderungen an die Eliminationsleistung solcher Anlagen und gibt Hinweise zur rechtlichen Umsetzung. Die Zielvorstellungen für den Ausbau mit einer Anlage zur Spurenstoffelimination sind abzugleichen mit weiteren konzeptionellen Überlegungen und Entscheidungen, beginnend bei Strukturfragen, v. a. bei kleineren Anlagen: Soll die betreffende Kläranlage erhalten bleiben oder ist ein Zusammenschluss sinnvoll; sind bereits sonstige bauliche Maßnahmen geplant; sind auch weitergehende Anforderungen an die P-Elimination zu erfüllen; bestehen sonstige immissionsbezogene Anforderungen: z. B. Saprobie, Ammonium, Keime; ist die Regenwasserbehandlung in Ordnung; gegebenenfalls bis hin zur Frage der Klärschlammbehandlung. Zudem soll klargestellt werden, dass Anforderungen an die Funktionsüberwachung festgelegt werden sollen, um dauerhaft den ordnungsgemäßen Betrieb der Spurenstoffelimination zu belegen.

Vom Ausbau von Kläranlagen der GK 1-3 soll in der Regel zunächst abgesehen werden, da dies nach derzeitigem Stand mit überproportional hohen Kosten verbunden ist. Das Umweltministerium geht davon aus, dass unter dieser Prämisse etwa 125 Kläranlagen unter die Priorität gemäß den eindeutigen Kriterien fallen.

Die Wasserbehörden werden gebeten, das Arbeitspapier im Vollzug zu berücksichtigen und im Rahmen von Förderanträgen künftig darzulegen, inwieweit die aufgeführten Kriterien gegeben sind bzw. welche Einzelfallkriterien für Anlagen der Priorität gemäß Einzelfallprüfung in die Abwägung einbezogen wurden.

Ende 2019 ist eine Erhebung bei den Wasserbehörden hinsichtlich der Zielvorstellungen angedacht, um dadurch die Anzahl der betroffenen Anlagen und gegebenenfalls den Zeitraum der Umsetzung abschätzen zu können.

Das Arbeitspapier wird im Intranet der Gewerbeaufsicht www.gaa.bwl.de unter der Rubrik Vorschriften, Arbeitshilfen/Wasserrecht kommunal/Fachinformationen eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Rosport
Ministerialdirigentin